



GRÜNE Schweiz

Lucie Jakob

Waisenhausplatz 21

lucie.jakob@gruene.ch

031 511 93 21

Eidgenössisches Departement
für Polizei und Justiz (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Mail an: kpr-rm@fedpol.admin.ch

Bern, 30.09.2026

Vernehmlassung zum Hisbollah-Verbot: Änderung des Bundesgesetzes über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel genannten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns im Folgenden zu den für uns wichtigsten Punkten.

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung soll die Hisbollah im Bundesgesetz zum Verbot der Hamas und verwandter Organisationen ergänzt werden. Gleichzeitig wird die Laufzeit des Gesetzes verlängert bis zum 15. Mai 2035. Vorab merken die GRÜNEN an, dass sie jegliche Gewaltakte staatlicher oder nichtstaatlicher Organisationen, insbesondere wenn sich diese gegen die Zivilbevölkerung richten, verurteilen.

Nichtsdestotrotz lehnen die GRÜNEN das Verbot der Hisbollah ab. Die Formulierungen im Bundesgesetz über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen sind zu grossen Teilen sehr schwammig gefasst und gewähren den Behörden somit einen grossen Ermessensspielraum. Beispielsweise ist unklar, was in Art. 1 Abs. 1 lit. b des Gesetzes die genaue Definition von «Tarnorganisation» und «Nachfolgeorganisation» ist, genauso wie die Bedeutung der Formulierung «Organisationen und Gruppierungen, die im Auftrag oder im Namen der Hamas handeln». Dasselbe gilt für die Formulierungen in Art. 1 Abs. 2 des

Gesetzes, beispielsweise «mittelbar oder unmittelbar unterstützen», «gewalttätig-extremistischen Aktivitäten» oder «Organisationen, deren Führungspersonen, Zielsetzung oder Mittel mit denjenigen [...] der Hisbollah übereinstimmen». Dadurch ist für die Bevölkerung auch schlecht ersichtlich, welche Handlungen nun gegen das Verbot verstossen würden, was im Lichte des Legalitätsprinzips heikel ist und zu willkürlicher Anwendung des Gesetzes führen kann. Zudem hat der Bundesrat aufgrund der schwammigen Begrifflichkeiten von Art. 1 Abs. 2 einen sehr weit gefassten Handlungsspielraum, um Organisationen zu verbieten. Dies ist umso problematischer angesichts der weitreichenden Konsequenzen bei Zuwiderhandlung gegen das Verbot, die sich auf Gefängnisstrafen von bis zu 20 Jahren belaufen können sowie angesichts der Tatsache, dass Beschwerden gegen eine Verbotsverfügung keine Wirkung haben. **Sollte der Bundesrat nicht vom Verbot der Hisbollah absehen, fordern die GRÜNEN die Streichung des letzten Satzes in Art. 1 Abs. 2, der eine aufschiebende Wirkung im Falle einer Beschwerde verneint.**

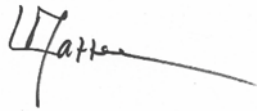
Auch bezüglich Personen, die humanitäre Aktionen oder Menschenrechtsarbeit durchführen, kann das Gesetz abschreckend wirken. Zwar soll die Zusammenarbeit im Rahmen humanitärer Massnahmen weiterhin erlaubt sein, wie dies der erläuternde Bericht auf Seite 2 sowie Seite 12 festhält. Im vorgesehenen Gesetzesentwurf ist dies allerdings nicht explizit festgehalten. Der erläuternde Bericht verweist auf die Bestimmung in Art. 260^{ter} Abs. 2 StGB. Diese nimmt jedoch lediglich die humanitären Dienste, die von anerkannten humanitären Organisationen wie beispielsweise dem Roten Kreuz erbracht werden, von der Strafbestimmung aus. Wie die Konsequenzen für Privatpersonen oder selbstorganisierte Kollektive aussehen, die Hilfe leisten, bleibt damit unklar. Aus Sicht der GRÜNEN könnte dies zu einem massiven Chilling Effect auf politisches Engagement für die Zivilbevölkerung in Palästina führen und ebenfalls die Schmälerung humanitärer Hilfe zur Folge haben. **Sollte der Bundesrat am Verbot der Hisbollah festhalten, beantragen die GRÜNEN die Aufnahme eines zusätzlichen Abs. 4 in Art. 1, der explizit festhält, dass ein Kontakt aus Gründen humanitärer Zusammenarbeit nicht unter Strafe steht, sowohl für Privatpersonen als auch für Organisationen.**

Mit dem Gesetz umgeht der Bundesrat zudem Art. 74 Abs. 2 des Nachrichtendienstgesetzes, der für ein Organisationsverbot zwingend einen Sanktionsbeschluss der Vereinten Nationen vorsieht. Dieser liegt bezüglich der Hisbollah nicht vor. Zwar kann der Bundesrat eine Organisation in Ausnahmefällen auch aufgrund von Art. 123 Abs. 1 BV in Verbindung mit Art. 173 Abs. 2 BV verbieten. Grundlage dafür ist, dass die Organisation die innere und äussere Sicherheit der Schweiz bedroht. Allerdings ist hinsichtlich der Hisbollah zumindest fragwürdig, ob diese tatsächlich eine Bedrohung für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz darstellt. Im erläuternden Bericht wird sowohl auf Seite 10 als auch auf Seite 15 festgehalten, dass der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) «gegenwärtig keine Informationen hat, die darauf hindeuten, dass die Hisbollah in der Schweiz unmittelbare Aktivitäten ausübt oder plant». Aus Sicht der GRÜNEN steht das Verbot der Hisbollah daher auch rechtsstaatlich auf wackeligen Füßen.

Aus diesen Gründen lehnen die GRÜNEN die Ergänzung des Bundesgesetzes über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen mit dem Verbot der Hisbollah ab und fordern den Bundesrat auf, auf ein Verbot der Hisbollah zu verzichten. Bleibt der Bundesrat beim Verbot der Hisbollah, so fordern ihn die GRÜNEN dazu auf, die Straffreiheit bei humanitärer Zusammenarbeit explizit im Gesetz zu verankern und den Satz zur aufschiebenden Wirkung zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Lucie Jakob
Fachsekretärin